

Drittes Buch.

Das Verfassungsrecht.

Erste Abteilung. Die Faktoren des Staates.

Erster Abschnitt. Vom Subjekte der Herrschaft.

Kap. I. Von den Rechten des Königs.

§ 21. Geschichtliche Entwicklung des preussischen Königtums¹⁾.

Das preussische Königtum ist erwachsen auf Grund der deutschen Landeshoheit. Seit der ostslawischen Zeit waren die Markgrafen in Brandenburg mit ihrem Grundbesitze zu einem untrennbaren, dem Reiche lehnbaren Familienbesitze verschmolzen. Die Herrschaft hatte dadurch einen patrimonialen Charakter gewonnen, hatte aber gleichzeitig eine gewisse Unabhängigkeit vom Reiche erlangt. Sie war jedoch noch weit entfernt davon, wahre Staatsherrschaft zu sein. Es fehlte ihr die Hülle der Staatsgewalt, die im späteren Mittelalter ausgebildete Landeshoheit war nur ein Bündel einzelner Herrschaftsrechte²⁾. In wechselvollem Kampfe mit den Ständen suchten die Hohenzollern den ständischen Sonderinteressen gegenüber ihre eigene Herrschaft und damit das Gemeinwohl aller zu fördern. Der Charakter

¹⁾ Vgl. Hauke, Geschichtliche Grundlagen des Monarchenrechtes, Wien und Leipzig 1894 (vom österreichischen Standpunkte). Im einzelnen kann, auch hinsichtlich der Literatur, auf Bernhals, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903, verwiesen werden.

²⁾ Vgl. J. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland, Teil I, München 1893.